

Vorsorge für Kinder

Wie sollten Sie Ihre Kinder versichern?

Produktmanager aus der Versicherungsbranche sind manchmal erfinderisch, wenn es um die Versicherungsprodukte für Kinder geht. Dabei ist fraglich, ob der angebotene Versicherungsschutz immer nötig ist.



Foto: aktebler - Fotolia.com

Opa und Oma schließen gerne eine Ausbildungsversicherung für die Kleinen ab. Doch diese Tarife sind meistens zu unflexibel und die Laufzeiten sind zu lang. Hier empfiehlt sich eher der Sparvorgang in Kombination mit einer Risikoversicherung.

Sinnvoller ist der Abschluss einer Kinderunfallversicherung, die möglichst viel leistet, wenn die Kinder durch einen Unfall invalide werden. Der Versicherungsschutz sollte möglichst auch Schäden durch Vergiftungen oder Zeckenbisse beinhalten und schon bei einem geringen Grad der Invalidität leisten. Viele Versicherer haben Klauseln im Vertrag, die erst eine Versicherungsleistung zahlen, wenn die Invalidität über 25 % liegt.

Kinder unter 7 Jahren sind nach

deutschem Recht nicht deliktfähig (im fließenden Verkehr gilt sogar die 10 Jahresgrenze). Das heißt sie haften nie und der Geschädigte geht leer aus. Haben die Eltern die Aufsichtspflicht verletzt, haften diese. Wichtig ist also, dass in der Privathaftpflicht die Deliktsunfähigkeitsklausel eingeschlossen ist. Dann gibt es keinen Streit mehr.

Sie sollten aber auch darauf achten, dass Ihre Kinder weiter mitversichert sind, wenn sie volljährig sind. Dabei müssen Sie unterscheiden, ob die Kinder noch bei Ihnen wohnen oder bereits einen eigenen Hausstand besitzen, ob sie sich in Ausbildung befinden, studieren oder schon einen festen Job haben.

In vielen Versicherungsprodukten sind die Kinder nur mitversichert, solange sie in der ersten Ausbildung sind. Doch was muss man machen, wenn das Kind zuerst eine Lehre macht und danach ein Studium antritt? Achten Sie darauf, dass Ihre Kinder unabhängig von Alter und Ausbildung insbesondere in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert sind.

Fragen Sie Ihren FVV - Berater, der Sie hierzu detailliert berät.

Gesetzliche Krankenversicherung Die GKV fördert Gesundheit

Immer weniger Berufstätige nehmen eine Kur in Anspruch. Das verwundert nicht, denn die meisten Arbeitgeber haben kein Verständnis, wenn man zusätzlich zum regulären Urlaubsanspruch eine Kur in Anspruch nimmt und der Arbeit fernbleibt.

Viele gesetzliche Krankenversicherer leisten deshalb auch dann Zuschüsse, wenn man während des normalen Jahresurlaubs gesundheitsfördernde Maßnahmen in Anspruch nimmt.

Nimmt man im Urlaub an einem Ernährungs- oder Nichtraucherkurs oder einer Nordic-Walking-Gruppe teil, gibt es vom Krankenversicherer Geld je Kurs. Fragen Sie Ihre Kasse!

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

Die Zeit läuft immer schneller und es gibt ständig Änderungen in der aktuellen Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder bei Ihren Versicherungen oder Ihrer Geldanlage.

Mit unserer neuen FVV - aktuell informieren wir Sie wieder mit bedeutsamen Gerichtsurteilen und praktischen Tipps für Ihre Sicherheit.

Sie haben weitere Fragen zu den Beiträgen oder einfach nur zu Ihrem Versicherungsschutz?

Rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail. Wir beraten Sie gerne!

Viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße
Susanne Bongers

Themen

Aus der Schadenspraxis

Fragen und Antworten

Kfz-Wildunfälle

Seehund und Wildschwein

Wichtige Tipps

zur Schadenverhütung

Wichtige Gerichtsurteile

BGH und Bundesarbeitsgericht

Unterversicherungsverzicht

Trägerische Sicherheit?

Risiko Langlebigkeit

Absicherung ist notwendig

Vorsicht vor Internet-Portalen!

Weder unabhängig noch objektiv

Und weitere interessante Themen!

Tipps

Schäden zu verhindern ist besser, als Schäden zu erleiden. In dieser Rubrik erhalten Sie interessante Tipps zur Schadenverhütung.

Merkblätter

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat auf seiner Homepage einige Merkblätter zur Schadenverhütung veröffentlicht – Stichwort: „Merkblatt Schadenverhütung“:
www.gdv.de

Infothek des VdS

In der Infothek der VdS Schadenverhütung GmbH finden Sie breit gefächertes Wissen rund um die Themen Brandschutz und Security. Neben einem Schnellzugriff auf das Verlagsprogramm beantwortet Ihnen der VdS auch häufig gestellte Fragen:
www.vds.de

Rauchmelder retten Leben

Rauchmelder sind für Mieter, Vermieter und Eigentümer wichtig. Sie finden online eine Übersicht zur Gesetzgebung in den jeweiligen Bundesländern mit konkreten Kauf Tipps. Die Informationen stehen auch in türkischer Sprache zur Verfügung:
www.rauchmelder-lebensretter.de

Unwetterzentrale

Der 1990 von Jörg Kachelmann gegründete Wetterdienst ist heute einer der führenden Wetterdienstleister in Europa. Sie erhalten hier aktuelle Unwetter-Warnungen. Auch eine Suche nach PLZ ist möglich:
www.unwetterzentrale.de

Katastrophenschutz-Warnungen

Kostenlose regionale SMS-Warnungen der Katastrophenschutzbehörden für Hamburg, Frankfurt am Main, Stadt Emden, Landkreis Aurich, Leer und Wittmund. Suchen Sie auf der Website des Fraunhofer Instituts nach KATWARN:
www.isst.fraunhofer.de

Fragen und Antworten Aus der Schadenspraxis



Foto: Dron – Fotolia.com

„Bevor ich zum Einkaufen gefahren bin, habe ich noch schnell die Waschmaschine eingeschaltet. Leider ist der Schlauch geplatzt und das Wasser ist nicht nur in meine, sondern auch in die Wohnung meines Nachbarn gelaufen. Wird der Schaden entschädigt?“

Grundsätzlich sind Hausrat-Schäden durch austretendes Leitungswasser abgedeckt. Wird Ihnen allerdings grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen, kann der Versicherer die Leistung teilweise oder ganz verweigern. Eine Waschmaschine unbeaufsichtigt laufen zu lassen, wird vermutlich zu einer verminderten Entschädigung führen. Der Schaden in der Nachbar-Wohnung wird von Ihrer Privathaftpflicht gezahlt. Hier gibt es keine Einschränkungen wegen grober Fahrlässigkeit.

„Mein Elternhaus steht seit mehreren Monaten leer und soll verkauft werden. Nun ist durch Frost ein Heizungsrohr geplatzt. Zahlt die Versicherung?“

Das kommt darauf an. Grundsätzlich muss der Leerstand der Versicherung als Gefahr-Erhöhung gemeldet werden. Haben Sie es unterlassen, kürzt Ihr Versicherer die Entschädigung wegen Obliegenheitsverletzung. Gleichzeitig wird überprüft, ob das Haus frostsicher beheizt und der Hauptwasserhahn zuge dreht war. Eine regelmäßige Kontrolle der Heizungsanlage wird ebenfalls vorausgesetzt. Haben Sie all Ihre Sorgfaltspflichten erfüllt, dann zahlt die Leitungswasser-Versicherung.

„Mir ist die Glut meiner Zigarette auf meinen Teppich gefallen und hat ein Brandloch in diesem verursacht. Leistet meine Hausratversicherung?“

Nein, zumindest in Standardpolicen wird nicht geleistet, da hier ein unversicherter Sengschaden vorliegt. Das Feuer muss sich aus eigener Kraft ausbreiten können, was bei einem Brandloch durch Glut nicht der Fall ist. Sengschäden können aber extra versichert werden.

Hausrat Golfusrüstung und Reitsattel

Wenn Sie eine Golfusrüstung, Reitsattel oder andere Gegenstände besitzen, die Sie ständig außerhalb Ihrer Wohnung lagern, sind diese dort nicht versichert.

Über die Außenversicherung Ihres Vertrages ist ausgelagerter Hausrat nur für eine begrenzte Zeitdauer und bis zu einem bestimmten Wert gegen im Vertrag vereinbarte versicherte Gefahren versichert.

Hausrat, der sich aber ständig außerhalb des Wohnortes befindet, muss extra versichert werden. Golfusrüstungen und Reitsattel, die beispielweise in Vereinsheimen untergebracht sind, müssen Sie deshalb Ihrem Hausrat-Versicherer melden.

Kfz-Wildunfälle Seehund, Kuh und Pferd

Nach einem Wildschaden ist zu prüfen, ob die Regulierung über die Teilkasko oder die Vollkasko zu erfolgen hat. Die Vollkasko würde immer zahlen.

Besser wäre für Sie eine Regulierung über Teilkasko, weil dann der Schadenfreiheitsrabatt erhalten bleibt. Häufig sind dort aber nur durch „Haarwild“ verursachte Schäden versichert. „Haarwild“ definiert sich nach § 2 (1) Bundesjagdgesetz.

So ist die Kollision mit einem Seehund versichert, mit einer Kuh oder einem Pferd aber nicht. Neuere Bedingungen sehen deshalb Erweiterungen vor. Empfohlen wird, sich gegen Schäden, verursacht durch „Tiere aller Art“, abzusichern.

Unterversicherungsverzicht Eine trügerische Sicherheit?

Ein wichtiges Thema bei der Hausratversicherung ist das Ermitteln der Versicherungssumme. Wird sie mit einer Pauschale von in der Regel 650 EUR je m² Wohnfläche ermittelt, so wird Unterversicherungsverzicht vereinbart.



Foto: Thomas Berg – Fotolia.com

Diese Berechnungsformel stößt aber an ihre Grenzen. Bei einem Totalschaden stellt die Versicherungssumme gleichzeitig die Obergrenze für die Entschädigung Ihres Hausrates dar. Und die Schadenpraxis zeigt, dass 650 EUR je m² zu gering sein können.

Ebenfalls große Sorgfalt ist bei der richtigen Einschätzung Ihrer Wertsachen geboten. Der Unterversicherungsverzicht bewahrt Sie nicht vor der Anwendung von Entschädigungsgrenzen für Ihren hochwertigen Hausrat.

Für Wertsachen ist in Standard-Bedingungen eine Entschädigungsgrenze von 20 Prozent vorgesehen. Neben dieser wichtigen Entschädigungsgrenze gelten

weitere Begrenzungen für bestimmte Wertsachen.

Diese sind beispielsweise für Bargeld 1.000 EUR sowie für Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere 2.500 EUR. Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Telefonkarten, Medaillen und Sachen aus Gold oder Platin dürfen einen Gesamtwert von 20.000 EUR nicht übersteigen. Individuelle Erhöhungen sind möglich.

Höhere Entschädigungsgrenzen sind versicherbar, wenn Sie Ihre Wertsachen in einem geeigneten Wertbehältnis aufbewahren. Welche Klassifizierung dieses haben muss, schreibt Ihnen Ihr Versicherer vor.

Zusätzliche Tipps für den richtigen Wertschutzschrank erhalten Sie dann auf der Internetseite www.vds.de.

Bei hochwertiger Kunst empfehlen wir Ihnen eine spezielle Kunstversicherung, da der Umfang einer gewöhnlichen Hausratversicherung für diese Gegenstände zumeist nicht ausreicht.

Fazit: Die richtige Wahl der Versicherungssummen sollte sorgfältiger überlegt werden, als einfach pauschale Ermittlungsmethoden anzuwenden.

Reiserücktritt

Der geplatzte Urlaubstraum

Alles scheint perfekt: Die Reise ist gebucht, der Koffer gepackt und dann der Schock: Sie haben einen Unfall, erkranken oder Ihren Liebsten stößt etwas zu. So können Sie Ihren Urlaub nicht antreten oder müssen ihn abbrechen.

Dass Ihr Traumurlaub platzt, das ist die eine Sache. Die finanzielle Auswirkung eine andere. Storno-Gebühren werden fällig beziehungsweise die gebuchte Reise muss vollständig bezahlt werden. Gerade bei teuren Reisen ist das eine ärgerliche Angelegenheit.

Mit einer Reiserücktrittsversicherung vermeiden Sie die finanziellen Folgen. Die Storno-Gebühren werden erstattet. Häufig gibt es einen Selbstbehalt.

Zusätzlich sollte der vorzeitige Reiseabbruch mitversichert werden. Dieser kann bei Unfall, plötzlicher Krankheit oder wenn ein naher Angehöriger zuhause verunglückt oder verstirbt, notwendig werden.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen sowie zusätzliche Heimreisekosten sind dann ebenfalls versichert. Unter Umständen wird Ihnen ein Großteil des Reisepreises erstattet.

Urteile

Gut gemeint – dumm gelaufen!

Verursacht ein Vereinsmitglied durch grob fahrlässiges Handeln einen Schaden des Vereins, kommt eine Haftungsprivilegierung des Mitglieds auch bei unentgeltlicher Tätigkeit nicht in Betracht. Im verhandelten Fall fing eine Dachkonstruktion beim Schweißen einer Bitumendachbahn Feuer. Laut BGH kann das Vereinsmitglied bei grober Fahrlässigkeit vom Gebäude-Versicherer in Regress genommen werden.

Bundesgerichtshof (BGH)
vom 15.11.2011, Az. II ZR 304/09

Immer Vorfahrt achten!

Wer aus einer Ausfahrt herausfährt, hat auch Fahrzeugen auf der linken Fahrspur Vorfahrt zu gewähren. In einer Leitsatzentscheidung hat der BGH entschieden, dass das Befahren der linken Fahrbahn durch den am fließenden Verkehr teilnehmenden Fahrzeugführer nicht die Verpflichtung des aus einem Grundstück auf die Straße Einfahrenden beseitigt, dem fließenden Verkehr den Vorrang zu belassen und ihn nicht zu behindern.

Bundesgerichtshof (BGH)
vom 20.09.2011, Az. VI ZR 282/10

BGH konkretisiert Unfallbegriff

Verletzt sich der Versicherungsnehmer einer Unfallversicherung bei einem Sturz, indem er auf den Boden fällt, liegt darin ein von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis vor. Laut einer Leitsatzentscheidung des BGH ist nur das Geschehen in den Blick zu nehmen, das die Gesundheitsbeschädigung unmittelbar herbeiführt. Versicherer können eine Entschädigung mit der Begründung einer ungeschickten Eigenbewegung somit nicht ablehnen.

Bundesgerichtshof (BGH)
vom 06.07.2011, Az. IV ZR 29/09

Pflegezeit nur in einem Stück

Beschäftigte in Betrieben, in denen der Arbeitgeber mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt, sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Pflegezeit von höchstens sechs Monaten kann nur in einem Stück in Anspruch genommen werden.

Bundesarbeitsgericht
vom 15.11.2011, Az. 9 AZR 348/10

Risiko Langlebigkeit

Private Rente ist nicht nur Kapitalanlage!

Die Rente mit 67 ist wieder in der Diskussion, obwohl es keine Alternative gibt. Unsere Lebenserwartung steigt und die Rentenbezugsdauer wird immer länger. Wer soll das auf Dauer bezahlen?

Ein Blick in Ihre persönliche Renteninformation der Deutsche Rentenversicherung zeigt, dass die gesetzliche Rente im Alter allein nicht ausreicht.

Die dort aufgeführten Hochrechnungen sind nicht garantiert. Sie setzen voraus, dass Sie bis zur Rente arbeiten.

Ersparnisse können bald verbraucht

sein. Daher ist die Absicherung des Langlebigkeits-Risikos erforderlich. Eine private Rentenversicherung kann dafür eine sinnvolle Maßnahme sein – unabhängig von der Rendite.

Ob Steuervorteile in der Ansparphase oder im Rentenbezug genutzt werden, bedarf einer individuellen Analyse und Beratung. Wir beraten Sie gern!

F V V - intern

Unsere Mitarbeiter stellen sich vor

Die F V V hat derzeit 24 Mitarbeiter, 22 in Köln und zwei in Saarlouis. Heute stellen wir Ihnen wieder zwei unserer Mitarbeiter vor.



Mein Name ist Eva-Maria Jenke. Ich bin 46 Jahre alt und arbeite schon seit 1984 bei der F V V, bei der ich auch meine Ausbildung zur Versicherungskauffrau absolviert habe.

Neben Buchhaltungs- und Revisionsarbeiten bin ich für die Verwaltung der Lebens- und Rentenversicherungstarife und das Inkasso der Firmendirektversicherung zuständig. Da ich zwei Kinder habe, arbeite ich nur Dienstags, Mittwochs und Donnerstags für die F V V und bin an den anderen Tagen für Töchter, meinen Mann und unseren Hund da. Darüber hinaus engagiere ich mich gerne für kirchliche und gemeinnützige Zwecke.



Mein Name ist Markus Mösch. Ich bin 44 Jahre alt und bin als Diplom Betriebswirt und Spezialist für betriebliche Altersversorgung (DVA) schon 14 Jahre bei der F V V beschäftigt.

Neben der Kundenberatung und Schadensregulierung bin ich für meine Kollegen der Ansprechpartner im Fachbereich Rechtsschutzversicherung. Ich bin verheiratet und habe eine Tochter, mit der ich den Großteil meiner Freizeit verbringe. Außerdem interessiere ich mich leidenschaftlich für Autos und für Rechtswissenschaften und habe deshalb vor Kurzem noch ein Fernstudium für Jura mit Erfolg bestanden.

Internet-Portale

Häufig nicht unabhängig!

Vergleichsportale im Finanzbereich erfreuen sich großer Beliebtheit. Sie erwecken oft den Eindruck, einen vollständigen Markt-Überblick zu bieten.

Doch hier gilt Vorsicht, denn häufig werden nur Anbieter aufgeführt, die auch dafür bezahlen. Dann werden ausgewählte Produkte von speziellen Versicherern bevorzugt ganz oben angezeigt. Fragen Sie besser uns nach einem individuellen und unabhängigen Produkt-Vergleich.

PKV

Beiträge mitgestalten!

Den Privaten Krankenversicherern wird häufig vorgeworfen, die zukünftigen Beiträge gingen ins Uferlose. Der Beitrag kann aber mitgestaltet werden.

Die PKV bildet für jeden Vertrag Alterungsrückstellungen. Seit Januar 2000 erhebt sie zur zusätzlichen Absicherung einen gesetzlichen Zuschlag. Beide Elemente dämpfen im Alter die Beiträge.

Mit einem Beitragsentlastungstarif können Sie zusätzlich für das Alter vorsorgen. Dieser wird sogar vom Arbeitgeber bezuschusst. Sie können aber auch eine private Rentenversicherung nutzen, um Beitragsanpassungen im Alter finanzieren zu können.

Vermeiden Sie den Wechsel des Versicherers, denn Sie verlieren Ihre Alterungsrückstellungen und es wird eine neue Gesundheitsprüfung durchgeführt.

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



Impressum

Herausgeber:

Ford Versicherungs-Vermittlungs-GmbH
Geschäftsführerin Susanne Bongers
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Telefon: 0221/90-12200
Fax: 0221/7123764
E-Mail: fvv@ford.com
Web: www.fvv.de
Registergericht Köln, HRB 2597

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung:

Registrierungs-Nr. D-7VWS-1XBGR-69

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke,
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Postfach 650906,
22369 Hamburg

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.